

## FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

zum geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pferdefuhrhaltere Tennestall“  
in Winterberg (Hochsauerlandkreis)



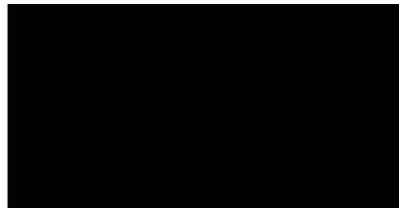
**BÜRO STELZIG**

Landschaft | Ökologie | Planung

Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest  
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20  
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Stand: März 2016

**Auftraggeber:**



**Auftragnehmer:**

  
**B Ü R O S T E L Z I G**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest  
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20  
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

**Bearbeiter:**

Dipl.-Geograph Volker Stelzig

M. Sc. Ökologin Sarah Lenze

**Stand:**

März 2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Veranlassung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Rechtlicher Hintergrund</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Beschreibung des FFH-Gebietes „Bergwiesen bei Winterberg“ (DE-4717-305) und seiner Erhaltungsziele</b> .....	<b>5</b>
3.1 Allgemeine Beschreibung .....	5
3.2 Maßgebliche Bestandteile .....	5
3.3 Schutz- und Entwicklungsziele .....	6
<b>4. Prognose der Folgewirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Bergwiesen bei Winterberg“</b> .....	<b>9</b>
4.1 Baubeschreibung .....	9
4.2 Bewertungen möglicher Beeinträchtigungen .....	12
4.2.1 Mögliche Beeinträchtigungen für Berg-Mähwiesen (3260) und Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) .....	12
4.2.2 Mögliche Beeinträchtigungen für Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230*) und trockene Heidegebiete (4030) .....	13
4.2.3 Mögliche Beeinträchtigungen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) .....	14
4.2.4 Mögliche Beeinträchtigungen für Hainsimsen-Buchenwälder (9110) .....	15
4.2.5 Mögliche Beeinträchtigungen für den Wiesenpieper .....	15
4.2.6 Mögliche Beeinträchtigungen für die Bekassine .....	16
4.3 Fazit der möglichen Beeinträchtigungen .....	16
<b>5. Vermeidungsmaßnahmen</b> .....	<b>17</b>
<b>6. Darstellung von Summationseffekten</b> .....	<b>19</b>
<b>7. Zusammenfassung</b> .....	<b>19</b>
<b>8. Literatur</b> .....	<b>21</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Bezug zum FFH-Gebiet „Bergwiesen bei Winterberg“ (LANUV NRW 2015).....	2
Abbildung 2: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Winterberg (HSK 2008a) mit Lage des Plangebietes (roter Kreis).....	2
Abbildung 3: Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung .....	3
Abbildung 4: Blick auf die vorhandenen Hofgebäude im südlichen Plangebiet.....	10
Abbildung 5: Blick von Osten auf die mit Schafen beweidete Grünlandfläche im Plangebiet.....	10
Abbildung 6: Blick von Südosten auf die südliche Baumreihe angrenzend zum Plangebiet.....	11
Abbildung 7: Plangebiet mit umgebender Nutzung .....	11
Abbildung 8: Lage der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet im Umfeld des Plangebietes (rot markiert) .....	12
Abbildung 9: Lage der Flächen mit Flurstücknummern und jeweils zulässiger Bewirtschaftung .....	18

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewertung möglicher Beeinträchtigungen für die LRT 6520 und 6510 .....	13
Tabelle 2: Bewertung möglicher Beeinträchtigungen für die LRT 6230* und LRT 4030 ...	14
Tabelle 3: Bewertung möglicher Beeinträchtigungen für den LRT 3260 .....	14
Tabelle 4: Bewertung möglicher Beeinträchtigungen für den LRT 9110 .....	15
Tabelle 5: Bewertung möglicher Beeinträchtigungen für den Wiesenpieper .....	16
Tabelle 6: Bewertung möglicher Beeinträchtigungen für die Bekassine .....	16

## 1. Veranlassung

Das Plangebiet für die geplante Erweiterung und teilweise Umnutzung des landwirtschaftlichen Betriebes des Vorhabenträgers [REDACTED] liegt angrenzend zum FFH-Gebiet „Bergwiesen bei Winterberg“ (DE-4717-305), welches Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist. Nach LANUV NRW (2015) liegt der nördliche Teilbereich des Plangebietes im FFH-Gebiet (vgl. Abbildung 1). Da die Grenze jedoch nicht parzellenscharf und bspw. durch das bestehende Hofgebäude verläuft und weder Landschaftsplan noch Naturschutzgebiet das Plangebiet als Schutzgebiet festsetzen (vgl. BÜRO STELZIG 2016 und Abbildung 2), kann davon ausgegangen werden, dass die Grenzen des FFH-Gebietes entsprechend dem Landschaftsplan verlaufen. Somit wären lediglich die Flächen angrenzend zum Plangebiet als FFH-Gebiet ausgewiesen.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen und 79/409/ EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie VRL 1979) gilt es zu klären, ob das Vorhaben zu Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes und seiner Schutzziele führen kann. Dabei sind die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des ausgewiesenen Gebietes zu betrachten. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ergibt sich aus §§ 34 ff BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Bestimmungen der FFH-RL (Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest ist mit der Vorprüfung der Verträglichkeit gemäß FFH-Richtlinie beauftragt worden. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung ist zu klären, ob das Vorhaben ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigen könnte (vgl. Abbildung 2).

FFH-VERTRÄGLICHKEITS-VORPRÜFUNG ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBEUUNGSPLAN  
„PFERDEFUHRHALTEREI TENNESTALL“ IN WINTERBERG

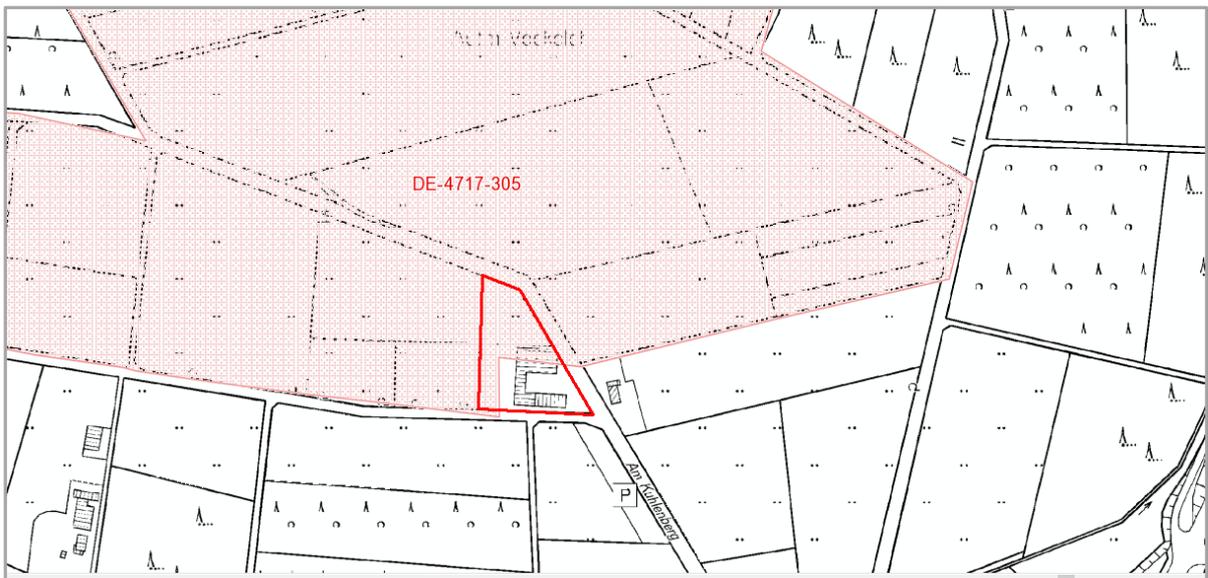


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Bezug zum FFH-Gebiet „Bergwiesen bei Winterberg“ (LANUV NRW 2015).

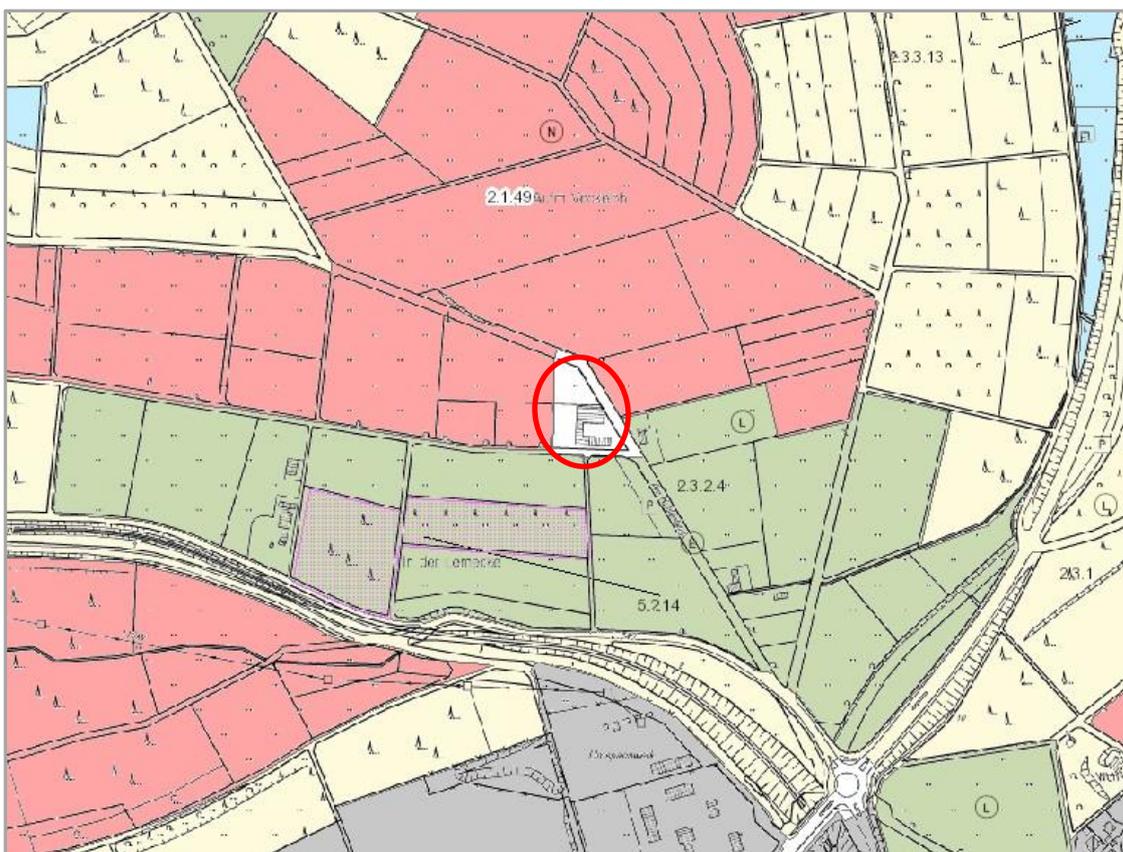


Abbildung 2: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Winterberg (HSK 2008a) mit Lage des Plangebietes (roter Kreis)  
weiß = Gebiet ohne Festsetzung, grün = Landschaftsschutzgebiet (LSG), rot = Naturschutzgebiet

## 2. Rechtlicher Hintergrund

Das Plangebiet für die Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes befindet sich angrenzend zum FFH-Gebiet „Bergwiesen bei Winterberg“ (DE 4717-305).

Alle Maßnahmen und Projekte, die innerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten) liegen oder deren Standorte sich zwar außerhalb dieser Kulissen befinden, die aber dennoch geeignet sind, auf Natura 2000-Gebiete negativ einzuwirken, sind im Hinblick auf die FFH-Richtlinie prüfrelevant. Im Rahmen dieser Vorprüfung ist zu untersuchen, ob ein Natura 2000-Gebiet durch das Projekt in seinen Erhaltungs- oder Schutzziele erheblich beeinträchtigt werden kann, wobei Summationseffekte beachtet werden müssen. Sind potentiell erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich (vgl. Abbildung 2).

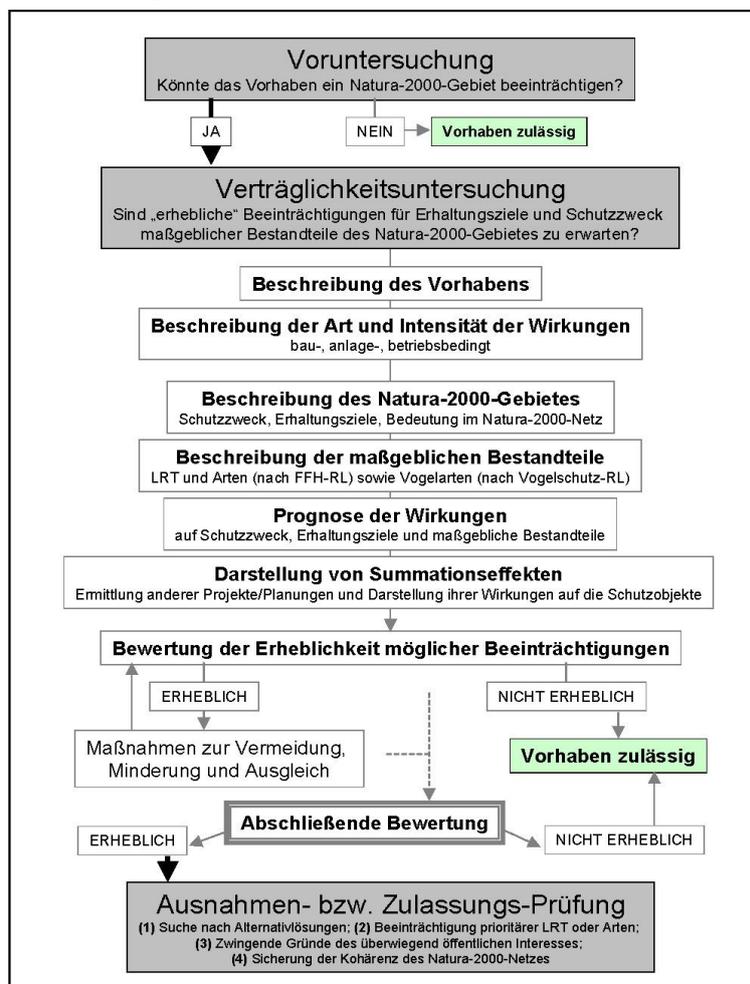


Abbildung 3: Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der V-RL **oder** die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (vgl. VV Habitatschutz Nr. 4.1.4.1 (MUNLV 2010)).

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist mit dem Begriff „Erhaltungsziele“ die Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines so genannten „günstigen Erhaltungszustandes“ gemeint. Dies bezieht sich auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG, in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet.

### **3. Beschreibung des FFH-Gebietes „Bergwiesen bei Winterberg“ (DE-4717-305) und seiner Erhaltungsziele**

Grundlage für die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens nach FFH-Richtlinie sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (BAUMANN et al. 1999). Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergeben sich aus drei Teilzielen (PFLUME et al. 2000):

1. den Schutzobjekten, d.h. den Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie,
2. den mindestens zu erhaltenden Populationsgrößen, Flächenausdehnungen und Biotopmerkmalen,
3. den Entwicklungszielen.

Für die FFH-Vorprüfung sind die Schutzobjekte und Schutzziele zu betrachten. Als Grundlage für die in Kapitel 4 folgende Abschätzung und Bewertung der vorhabenbedingten Wirkungen auf die Gebiete wird zunächst ein allgemeiner Überblick über die Schutzgebiete und ihre Erhaltungsziele gegeben.

#### **3.1 Allgemeine Beschreibung**

Das FFH-Gebiet „Bergwiesen bei Winterberg“ (DE-4717-305) umfasst ausgedehnte, extensiv genutzte Wiesen- und Weidegrünländer auf der Winterberger Hochfläche. Vor allem im Nahbereich von Fließgewässern (Ruhr, Namenlose) sind vernässte Bereiche sowie feuchte Uferhochstauden vorzufinden. In Hang- und Kuppenlagen sind teilweise Borstgrasrasen ausgebildet. Am Nordhang des Brandtenberges bei Altastenberg stocken montane Hainsimsen-Buchenwälder und Pioniergehölze, die am Unterhang in montane Hochstaudenfluren mit Vorkommen von Alpenmilchlattich übergehen (LANUV NRW 2013).

#### **3.2 Maßgebliche Bestandteile**

Das FFH-Gebiet „Bergwiesen bei Winterberg“ hat aufgrund seiner Größe und typischen Artenausstattung eine herausragende Bedeutung für NRW. Das Mosaik aus gut ausgebildeten extensiv genutzten Grünländern und naturnahen Fließgewässern mit Uferhochstauden bietet Lebensraum für eine Vielzahl von bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Die montanen Hochstaudenfluren mit Alpenmilchlattich stellen einen Reliktstandort in NRW dar (LANUV NRW 2013).

**Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend:**

- Berg-Mähwiesen (6520)
- Glatthafer-und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

**Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für:**

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Trockene Heidegebiete (4030)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Wiesenpieper
- Bekassine

### **3.3 Schutz- und Entwicklungsziele**

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist mit dem Begriff „Erhaltungsziele“ die Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines so genannten „günstigen Erhaltungszustandes“ gemeint. Dies bezieht sich auf die Lebensräume und Arten der FFH-Anhänge I und II beziehungsweise auf die Arten im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie im Art. 4 Abs. 2 und deren Lebensräume.

**Schutzziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind**

Schutzziele/Maßnahmen für Berg-Mähwiesen (6520) und für den Wiesenpieper

Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen in montaner bis hochmontaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna durch

- ein-bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstofffreier oder fehlender Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung einer Eutrophierung

#### Schutzziele/Maßnahmen für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Förderung und Vermehrung der mageren Glatthafer und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung von Eutrophierung

#### **Schutzziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natur 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

#### Schutzziele/Maßnahmen für Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der besonders artenreichen Borstgrasrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung ohne Düngung und Kalkung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- vollständigen Verzicht auf Düngung und Kalkung

#### Schutzziele/Maßnahmen für trockene Heidegebiete (4030)

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Heiden auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

#### Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen

#### Schutzziel/Maßnahmen für die Bekassine

Erhaltung und Entwicklung der quelligen Nassweiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna als Nahrungsgrundlage für die Bekassine durch

- extensive Beweidung ohne Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Vermeidung einer Eutrophierung

## **4. Prognose der Folgewirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Bergwiesen bei Winterberg“**

### **4.1 Baubeschreibung**

Der Vorhabenträger [REDACTED] plant die Erweiterung und teilweise inhaltliche Umstrukturierung seines landwirtschaftlichen Betriebes nordöstlich der Stadt Winterberg. Vorhandene Gebäude dienen derzeit dem Betrieb einer Pferdefuhrhalterei sowie einem landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb und bleiben erhalten. Neben Nutzungsänderungen und –erweiterungen, wie der Eröffnung eines Bauernhofcafés mit Hofladen, sind auch bauliche Änderungen bzw. Erweiterungen geplant. So soll im nördlichen Teilbereich des Plangebietes ein Gebäude errichtet werden, welches multifunktionalen Verwaltungsaufgaben sowie eigenen Wohnzwecken dienen soll.

Zurzeit befinden sich im südlichen Plangebiet die Gebäude des Vorhabenträgers mit Pferdefuhrhalterei und landwirtschaftlichem Nebenerwerbsbetrieb (vgl. Abbildung 4). Der nördliche Bereich des Plangebietes stellt sich als Grünland dar, welches derzeit intensiv mit Schafen beweidet wird (vgl. Abbildung 5). Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Gehölzstrukturen. Jedoch sind südlich und nördlich des Plangebietes Baumreihen entlang der Straße vorhanden (vgl. Abbildung 6). Die Fläche steigt leicht von Süden nach Norden an. Umliegend befinden sich Grünlandflächen (vgl. Abbildung 7), darunter Berg-Mähwiesen (6520) und Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510).



Abbildung 4: Blick auf die vorhandenen Hofgebäude im südlichen Plangebiet

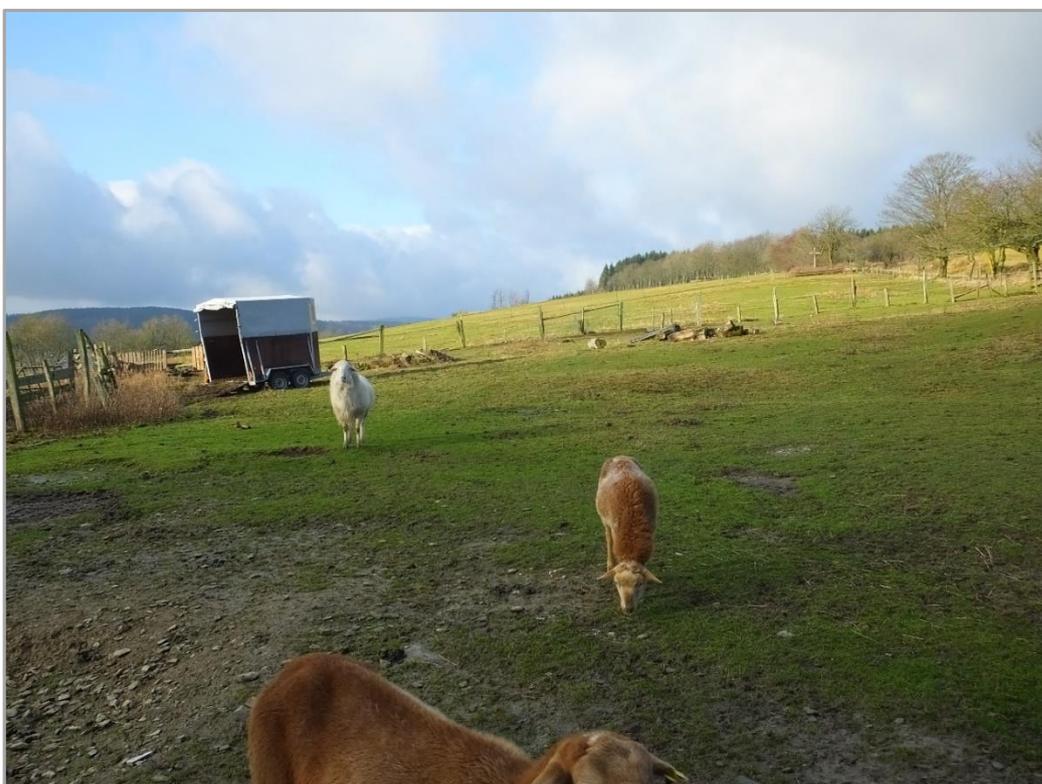


Abbildung 5: Blick von Osten auf die mit Schafen beweidete Grünlandfläche im Plangebiet



Abbildung 6: Blick von Südosten auf die südliche Baumreihe angrenzend zum Plangebiet



Abbildung 7: Plangebiet mit umgebender Nutzung

## 4.2 Bewertungen möglicher Beeinträchtigungen

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Schutzziele des Schutzgebietes aufgeführt.

### 4.2.1 Mögliche Beeinträchtigungen für Berg-Mähwiesen (3260) und Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Durch die Erweiterung der Pferdefuhrhaltereier ist als Folge eine intensivere Nutzung bzw. Inanspruchnahme von umliegenden Wiesen und Weiden denkbar. Damit verbunden wäre bspw. eine Erhöhung der Beweidungshäufigkeit und ein erhöhter Nährstoffeintrag zu nennen. Diese Faktoren stellen insbesondere für die im Umfeld des Plangebietes vorkommenden Berg-Mähwiesen (LRT 3260) und Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (LRT 6510) (vgl. Abbildung 8) eine potentielle Beeinträchtigung dar (nach MUNLV 2004).



Abbildung 8: Lage der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet im Umfeld des Plangebietes (rot markiert)

Grüne Schraffur = LRT 6510, Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, grün mit roten Punkten = LRT 6520, Berg-Mähwiesen (LANUV NRW 2013b)

Um eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Bergwiesen bei Winterberg“ zu vermeiden, soll die Bewirtschaftung der Flächen im Umfeld

des Plangebietes (bzw. in Nutzung des Vorhabenträgers) entsprechend den naturschutzfachlichen Vorgaben der extensiven Bewirtschaftung der geschützten Berg-Mähwiesen vorgenommen werden (Vertragsnaturschutz) (Vermeidungsmaßnahmen vgl. Kapitel 5).

**Tabelle 1: Bewertung möglicher Beeinträchtigungen für die LRT 6520 und 6510**

Mögliche Beeinträchtigungen (nach MUNLV 2004 und LANUV NRW 2014)	Bewertung möglicher potentieller Beeinträchtigungen
<b>LRT Berg-Mähwiesen (6520) und LRT Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)</b>	
Umbruch, Aufgabe und Umstellung der Bewirtschaftung	Beeinträchtigungen sind durch die Betriebserweiterung und einer damit verbundenen möglichen Intensivierung von Wiesen und Weiden denkbar. Die Beeinträchtigungen können bei Einhaltung spezieller Vereinbarungen zur Bewirtschaftung der Grünlandflächen in den Schutzgebieten jedoch als nicht erheblich eingestuft werden.
Erhöhung der Schnitthäufigkeit sowie der Beweidungshäufigkeit	
Nähr- und Schadstoffeintrag	
Aufforstung und Gehölzanpflanzung	unerheblich: Gehölzanpflanzungen im FFH-Gebiet sind im Zuge der Planungen nicht zu erwarten.
Nur bei LRT 6510: Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung	unerheblich: Es sind keine Grundwasserveränderungen im Zuge der Planung zu erwarten.
Intensivierung der Freizeitnutzung (z.B Skibetrieb)	unerheblich: Durch Erweiterung der Pferdefuhrhalterei wird eine Erhöhung der Kutschenfahrten nur auf den Wegen erfolgen. Kein Einfluss auf die LRT.

#### **4.2.2 Mögliche Beeinträchtigungen für Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230\*) und trockene Heidegebiete (4030)**

Borstgrasrasen und trockene Heidegebiete sind potentiell gefährdet durch Aufgabe oder Umstellung der Bewirtschaftung, Erhöhung der Schnitt- oder Beweidungshäufigkeit, Aufforstungen und durch Nähr- und Schadstoffeinträge. Diese beiden Lebensraumtypen befinden sich jedoch weder im Umfeld des Plangebietes noch im Besitz des Vorhabenträgers. Insgesamt ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

**Tabelle 2: Bewertung möglicher Beeinträchtigungen für die LRT 6230\* und LRT 4030**

Mögliche Beeinträchtigungen (nach MUNLV 2004 und LANUV NRW 2014)	Bewertung möglicher potentieller Beeinträchtigungen
<b>LRT Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230*) und LRT Trockene Heidegebiete (4030)</b>	
Umbruch, Aufgabe und Umstellung der Bewirtschaftung	unerheblich: Weder Eingriff in noch Fernwirkung auf die genannten Lebensraumtypen
Intensivierung der Beweidung	
Nähr- und Schadstoffeintrag	
Aufforstung und Gehölzanpflanzung	unerheblich: Gehölzanpflanzungen im FFH-Gebiet sind im Zuge der Planungen nicht zu erwarten.
Freizeitnutzung über ein schutzzielkonformes Maß hinaus (z.B. Motocross und Mountainbiking)	unerheblich: Durch Erweiterung der Pferdefuhrhalterei wird eine Erhöhung der Kutschenfahrten nur auf den Wegen erfolgen. Kein Einfluss auf die LRT.

#### 4.2.3 Mögliche Beeinträchtigungen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Es befinden sich keine Fließgewässer im Umfeld des Plangebietes. Theoretisch können baubedingt Schadstoffe, z.B. Treib- und Schmierstoffe ins Grundwasser und damit in die Fließgewässer gelangen. Dies ist durch eine fachgerechte Bauausführung zu vermeiden. Bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

**Tabelle 3: Bewertung möglicher Beeinträchtigungen für den LRT 3260**

Mögliche Beeinträchtigungen (nach MUNLV 2004 und LANUV NRW 2014)	Bewertung möglicher potentieller Beeinträchtigungen
<b>LRT Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)</b>	
Lauf- und Strukturveränderungen	unerheblich: Kein Eingriff in ein Fließgewässer.
Absenken Grundwasserstand, Entwässerung	
Veränderung der Nutzung	
Veränderung Gewässerchemie	unerheblich: Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (sachgemäße Durchführung) mit keiner Grundwasserbelastung und damit Beeinträchtigung von Fließgewässern zu rechnen.
Veränderung Gewässertemperatur	unerheblich: keine Einleitung von Kühlwasser o.Ä.

#### 4.2.4 Mögliche Beeinträchtigungen für Hainsimsen-Buchenwälder (9110)

Im Umfeld des Plangebietes befindet sich kein Hainsimsen-Buchenwald. Es sind keine Fernwirkungen zu erwarten. Es ist daher nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

**Tabelle 4: Bewertung möglicher Beeinträchtigungen für den LRT 9110**

Mögliche Beeinträchtigungen (nach MUNLV 2004 und LANUV NRW 2014)	Bewertung möglicher potentieller Beeinträchtigungen
<b>LRT Hainsimsen-Buchenwald (9110)</b>	
Änderung der Standortbedingungen (z.B. Kalkung)	unerheblich: kein Wald in unmittelbarer Nähe des Vorhabens. Keine Fernwirkung.
Veränderung der Nutzung (Aufforstung, Kahlschlag)	
Nutzungsintensivierung (Pflanzenschutz- und Düngemittel, Wegebau, Totholzentnahme)	
Entfernen von Kleinstrukturen	

#### 4.2.5 Mögliche Beeinträchtigungen für den Wiesenpieper

Potentiell eignet sich das Gebiet bzw. der Wirkraum mit strukturreichen und teils feuchten Grünlandflächen als Brut- und Nahrungshabitat für den bodenbrütenden Wiesenpieper. Das Plangebiet stellt sich nach Begehung jedoch als ungeeignet als Bruthabitat heraus. Die Fläche wird intensiv beweidet und verfügt demnach über eine unzureichend hohe Krautschicht. Ein Brutvorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

Die im Umfeld vorkommenden und für den Wiesenpieper geeigneten Flächen könnten potentiell durch eine Intensivierung im Zuge der Betriebserweiterung beeinträchtigt werden (vgl. Kapitel 4.2.1). Hier wird jedoch vertraglich festgehalten, dass die Flächen extensiv bewirtschaftet werden, was z.B. eine ein-bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstofffreier oder fehlender Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm) beinhaltet. Diese Maßnahmen werben die Flächen als potentielles Bruthabitat auf und wirken sich damit positiv auf den Wiesenpieper aus. Es ist daher nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung für den Wiesenpieper auszugehen.

**Tabelle 5: Bewertung möglicher Beeinträchtigungen für den Wiesenpieper**

Mögliche Beeinträchtigungen (nach MUNLV 2004 und LANUV NRW 2014)	Bewertung möglicher potentieller Beeinträchtigungen
<b>Wiesenpieper</b>	
Verlust/Entwertung/Nutzungsänderung extensiver Dauergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore	unerheblich: Kein Eingriff in für den Wiesenpieper relevante Lebensräume. Plangebiet ist ungeeignet als Bruthabitat (intensive Beweidung, unzureichende Krautschicht). Umliegende Flächen werden aufgewertet.
Veränderung des Wasserhaushaltes im Feuchtgrünland	
Brutverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten (intensive Düngung, Biozide, Mahd vor Anfang Juli, hohe Viehdichten)	
Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten	
	unerheblich: Kein essentielles Nahrungshabitat betroffen. Genügend Nahrungsflächen im Umfeld.

#### 4.2.6 Mögliche Beeinträchtigungen für die Bekassine

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Moore, Nasswiesen oder Überschwemmungsflächen, die potentielle Bruthabitate für die Bekassine darstellen. Es sind daher keine Beeinträchtigung zu erwarten.

**Tabelle 6: Bewertung möglicher Beeinträchtigungen für die Bekassine**

Mögliche Beeinträchtigungen (nach MUNLV 2004 und LANUV NRW 2014)	Bewertung möglicher potentieller Beeinträchtigungen
<b>Bekassine</b>	
Verlust/Entwertung von Brutgebieten (Moore, Nasswiesen, Überschwemmungsflächen)	unerheblich: Kein Eingriff in für die Bekassine relevante Lebensräume. Plangebiet und Wirkraum ungeeignet als Bruthabitat (keine Feuchtbereiche).
Verlust von Rastgebieten (Schlammufer und Flachwasserzonen an Flüssen, Seen, Teichen),	
Veränderung des Wasserhaushaltes im Feuchtgebieten	
Nutzungsänderung bzw. -intensivierung von extensivem Nassgrünland	
Störungen an den Brut-, Rast- und Nahrungsplätzen	

#### 4.3 Fazit der möglichen Beeinträchtigungen

Durch das Vorhaben sind unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes zu erkennen. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 BNatSchG ist daher nicht notwendig.

## 5. Vermeidungsmaßnahmen

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen, Störungen während der Fortpflanzungszeit und Zerstörung von Lebensstätten; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG) aller potentiell vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen.

Schadstoffeinträge in den Boden und damit auch ins Grundwasser z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung zu vermeiden.

Für einzelne Grünlandflächen umliegend zum Plangebiet soll die zulässige Bewirtschaftung jeweils festgelegt und vertraglich festgehalten werden (Vertragsnaturschutz). Die betroffenen Flächen mit der jeweiligen zulässigen Art der Bewirtschaftung sind der Abbildung 9 zu entnehmen. Einzelne Flächen sollen dabei den naturschutzfachlichen Vorgaben der extensiven Bewirtschaftung entsprechend angepasst werden, um eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu vermindern. Derzeitig weisen die geschützten Flächen einen Erhaltungszustand von B bis C auf. Mit Festlegung der Bewirtschaftung entsprechend den Entwicklungszielen und Maßnahmen des jeweiligen Lebensraumtypes kann der Erhaltungszustand ggf. verbessert werden.

Dabei gelten folgende Vorgaben für eine Bewirtschaftung der Flächen:

### Mähwiese:

- Erstmalige Mahd frühestens ab dem 01.07. des Jahres,
- Keine Beweidung,
- Verzicht auf jegliche organische oder mineralische Düngung (bei folgenden Flächen: Gemarkung Winterberg, Flur 6 , Flurstücke 84 und 85 und Flur 10, Flurstück 587) oder
- teilweise begrenzte Festmistdüngung möglich (bei folgenden Flächen: Gemarkung Winterberg, Flur 6, Flurstück 61 und Flur 8 Flurstücke 66 und 67)

Mähweide:

- Erstmalige Mahd frühestens ab dem 01.07. des Jahres,
- Anschließend Beweidung frühestens ab Mitte August bis längstens Mitte November,
- Begrenzte Festmistdüngung möglich

Weide:

- Beweidung ohne Besatzdichtebeschränkung,
- Begrenzte Festmistdüngung möglich

Weide oder Mähweide:

- Beweidung ohne Besatzdichtebeschränkung,
- Verzicht auf jegliche organische oder mineralische Düngung.

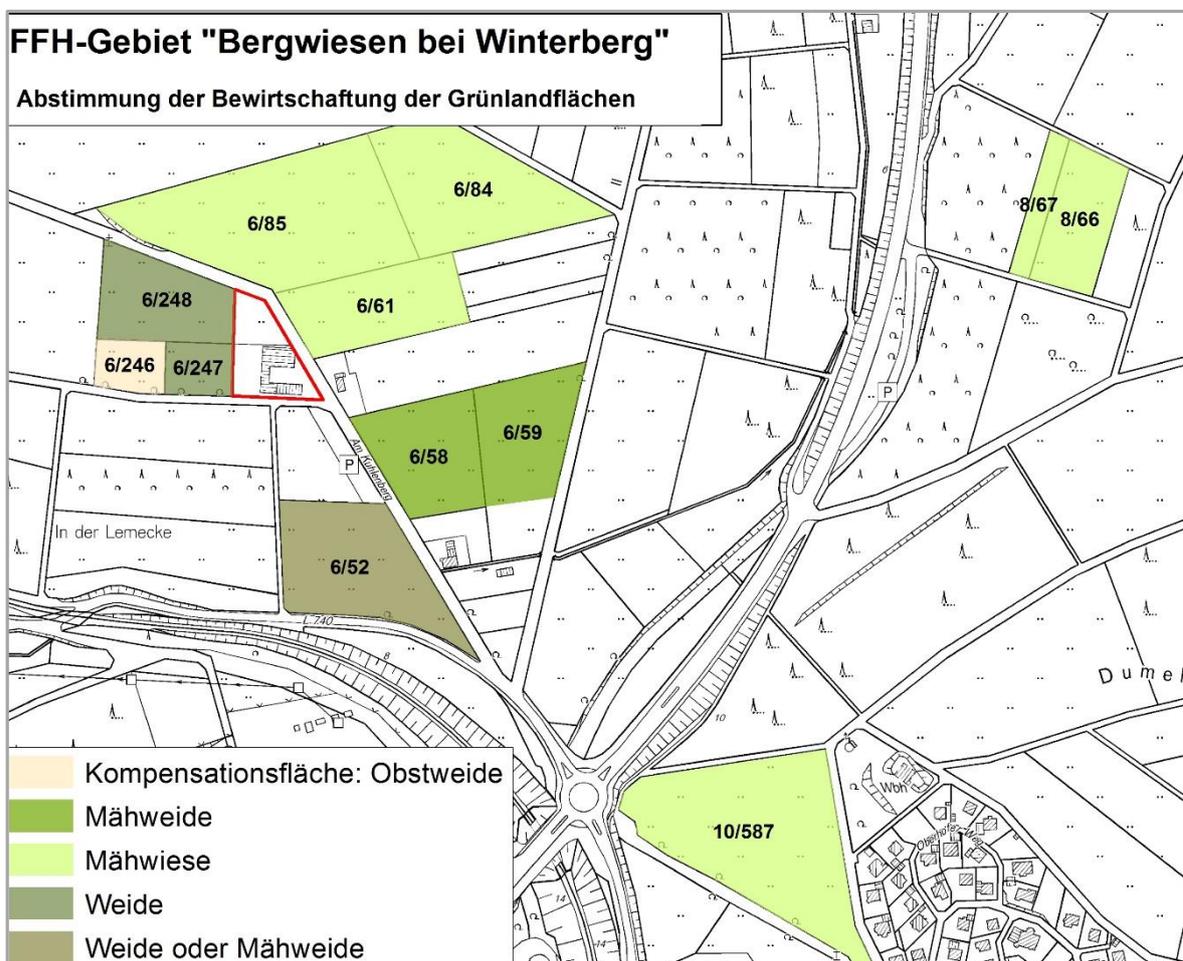


Abbildung 9: Lage der Flächen mit Flurstücknummern und jeweils zulässiger Bewirtschaftung

## 6. Darstellung von Summationseffekten

Weitere Vorhaben im FFH-Gebiet „Bergwiesen bei Winterberg“, durch die sich Summationseffekte zum geplanten Vorhaben ergeben könnten, sind nicht bekannt.

## 7. Zusammenfassung

Der Vorhabenträger [REDACTED] plant die Erweiterung und teilweise inhaltliche Umstrukturierung seines landwirtschaftlichen Betriebes nordöstlich der Stadt Winterberg. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Bergwiesen bei Winterberg“ (DE-4717-305) kommen kann.

Durch das Vorhaben können geringe Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen Berg-Mähwiesen (6520) und Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) durch eine potentielle Intensivierung der umliegenden Grünlandnutzung entstehen. Diese können durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger über eine zulässige Bewirtschaftung der umliegenden Grünlandflächen entsprechend den naturschutzfachlichen Vorgaben der extensiven Bewirtschaftung der geschützten Berg-Mähwiesen vermindert werden.

Für weitere Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natur 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Daher wird von der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG abgesehen.

Aufgestellt, Soest, im März 2016



(Volker Stelzig)



**BÜRO STELZIG**

Landschaft | Ökologie | Planung

Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest  
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20  
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de



**BÜRO STELZIG**  
Landschaft | Ökologie | Planung

## 8. Literatur

- BAUMANN, W., BIEDERMANN, U., BREUER, W., HERBERT, M., RUDOLF, E., WEIHRICH, D., WEYRATH, U. & A. WINKELBRANDT (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). Natur u. Landschaft 74. Jg., H. 11: 463-472.
- BÜRO STELZIG (2016): Umweltbericht zum geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pferdefuhrhaltereie Tennestall“ in Winterberg (Hochsauerlandkreis). Soest
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, Abl. Nr. L 206, S. 7
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN [LANUV NRW] (2013): Natura 2000-Nr.DE-4717-305. Online unter: <http://natura2000-meldepdok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldepdok/de/%20%20fachinfo/listen/meldepdok/DE-4717-305> (zuletzt abgerufen am 03.03.2016)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN [LANUV NRW] (2013b): Natura 2000-Gebiete in NRW. Online unter: <http://natura2000-meldepdok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldepdok/de/karten/n2000> (zuletzt abgerufen am 14.03.2016)
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2015): LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. Online unter: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> (zuletzt abgerufen am 03.03.2016)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Bewertung von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der  
nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und  
2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Ar-  
tenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Ver-  
braucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom  
15.09.2010.

PFLUME, S., SALM, P. & V. STELZIG (2000): Erläuterungen zur Durchführung der Verträglich-  
keitsprüfung nach FFH-Richtlinie an Bundeswasserstraßen. In: BUNDESANSTALT FÜR GE-  
WÄSSERKUNDE (Hrsg.) (2000): Umweltverträglichkeitsuntersuchungen an Bundeswas-  
serstraßen. BfG-Mitteilungen Nr. 20, S. 37-60.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des  
Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogel-  
schutzrichtlinie") ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009,  
ABI. L 20, S. 7.